

II-2670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

Nr. 13481J

1981-07-09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Lichal  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die bedingte Entlassung eines der "Palmers-Entführer"  
aus der Strafhaft

Der periodischen Druckschrift "Neue Kronen Zeitung" vom 1.7.1981 ist einem unter der Schlagzeile "Unsere Justiz will Palmers-Entführer 18 Monate Haft schenken" übertitelten Artikel zu entnehmen, daß der zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 1/2 Jahren verurteilte Palmers-Entführer Reinhard Pitsch nach Verbüßung von 2/3 seiner Strafzeit vorzeitig aus der Haft entlassen werden soll. Das Landesgericht für Strafsachen Graz soll in diesem Zusammenhang bereits eine diesbezügliche Entscheidung getroffen haben, die jedoch - so geht aus dem erwähnten Artikel des weiteren hervor - vom Bundesminister für Justiz nur als "Vorentscheidung" bezeichnet wurde.

Gemäß dem § 46 Abs. 1 StGB ist einem Rechtsbrecher, der 2/3 der Freiheitsstrafe verbüßt hat, der Rest der Strafe unter Bestimmung

- 2 -

einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn insbesondere nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Vollstreckung anzunehmen ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und wenn es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Angesichts der aufsehenerregenden Straftat, deretwegen Reinhard Pitsch abgeurteilt wurde, erhebt sich vor allem die Frage, ob im vorliegenden Falle den im § 46 Abs. 1 StGB normierten general-präventiven Erwägungen Rechnung getragen wird, soferne es tatsächlich zu einer vorzeitigen Entlassung des Genannten aus der Strahaft kommen sollte.

Darüber hinaus bedarf es gerade bei einem wegen erpresserischer Entführung Abgeurteilten auch einer eingehenden Prüfung des Vorliegens der im § 46 Abs. 1 StGB von Gesetzes wegen geforderten Voraussetzungen spezialpräventiver Natur.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Hat das Landesgericht für Strafsachen Graz als Vollzugsgericht bereits über die Frage der bedingten Entlassung von Reinhard Pitsch aus der Strahaft entschieden?
2. Wenn ja:
  - a) Wie lautet diese Entscheidung?
  - b) Welche Begründung liegt dieser Entscheidung zugrunde?
  - c) Ist diese Entscheidung bereits in Rechtshaft erwachsen?

- 3 -

3. Welche Stellungnahme zur Frage der bedingten Entlassung wurde von der Staatsanwaltschaft Graz abgegeben?
4. Wurde die Abgabe dieser Stellungnahme gegenüber dem Vollzugsgericht von ihrer vorherigen Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz abhängig gemacht?
5. Wenn ja: Haben Sie im Zuge des Genehmigungsverfahrens (im Berichtswege) zur Frage der bedingten Entlassung von Reinhard Pitsch einen Standpunkt vertreten, der sich mit dem der Staatsanwaltschaft Graz und der Oberstaatsanwaltschaft Graz deckt?
6. Wenn nein: Worin bestanden die divergierenden Auffassungen?
7. Welche eingehenden Prüfungen wurden vom Vollzugsgericht im Laufe des Verfahrens über die bedingte Entlassung in Ansehung der Voraussetzungen nach dem § 46 Abs. 1 StGB angestellt?
8. Werden Sie - soferne noch keine rechtskräftige Entscheidung des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vorliegen sollte - veranlassen, daß die Staatsanwaltschaft Graz einen die bedingte Entlassung bejahenden Beschuß des Vollzugsgerichtes mit Beschwerde anficht, um ihn einer Überprüfung durch das Oberlandesgericht Graz als Rechtsmittelgericht zuführen zu können?
9. Wenn nein: Weshalb nicht?
10. Sind Sie der Ansicht, daß ungeachtet des der Aburteilung zugrunde liegenden verabscheuenswürdigen Verbrechens der erpresserischen Entführung und der internationalen Tendenz des Ansteigens derartiger Straftaten die im § 46 Abs. 1 StGB umschriebene generalpräventive Komponente eine bedingte Entlassung von Reinhard Pitsch dennoch nicht hindert? !